

URHEBERRECHT

für Hochschulmitglieder und -Angehörige der
Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen



VERTRAG ÜBER DIE ÜBERTRAGUNG VON NUTZUNGSRECHTEN

zwischen

nachfolgend Studierende genannt

und

der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen
Schultheiß-Koch Platz 3
78647 Trossingen

nachfolgend Hochschule genannt

PRÄAMBEL

Die Musikhochschule Trossingen stellt ihren Studierenden im Rahmen ihres Studiums unentgeltlich Musikstudios, Technik und Equipment, Proben und Bühnen sowie sonstige Räumlichkeiten zur Nutzung zur Verfügung und unterstützt sie damit auch in ihrer beruflichen Entwicklung. Die Werke sowie die erstellten Aufnahmen können nach dem deutschen Urhebergesetz sowie sonstigen Gesetzen geschützt sein. Das Urheberrecht regelt die Einräumung von Nutzungsrechten in § 31 Urheberrechtsgesetz (UrhG). Im folgenden Vertrag wird die Übertragung der Nutzungsrechte geregelt. Das Urheberrecht bleibt davon unberührt.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Hochschule die Aufnahmen uneingeschränkt und vergütungsfrei nutzen können soll, weil sie an, mit Mitteln und mit Unterstützung der Hochschule hergestellt worden sind. Die Hochschule verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

GELTUNGSBEREICH

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Übertragung von einfachen Nutzungsrechten an Bild-, Ton- und Videoaufnahmen an die Hochschule für Lehr-, Dokumentations- und/oder Informationszwecke sowie für ihre Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der/die Studierende versichert, dass er dazu berechtigt ist, die vertragsgegenständlichen Nutzungsrechte an den Aufnahmen einzuräumen.
- (3) Die Hochschule ist nicht zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen verpflichtet.

NUTZUNGSRECHTE

- (1) Die Nutzungsrechte an Bild-, Ton- und Videoaufnahmen werden wie folgt übertragen:
 - einfach
 - zeitlich unbeschränkt
 - räumlich unbeschränkt
- (2) Die Hochschule erhält die Erlaubnis, die Aufnahmen zu bearbeiten oder an Dritte, die im Namen der Hochschule handeln, zur Bearbeitung weiterzugeben. Die Weitergabe an Dritte zu Informationszwecken und für die Öffentlichkeitsarbeit ist mit Angabe des Urhebers zulässig.
- (3) Die Hochschule ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Studierenden – bei Gruppenaufnahmen die Leitung – mit Angabe des Vor- und Nachnamens sowie der Jahreszahl der Aufnahme zu nennen.
- (4) Die/Der Studierende ist berechtigt, die Aufnahmen nichtkommerziell für Eigenwerbung zu nutzen. In diesem Fall muss die Hochschule eindeutig benannt werden: *erstellt in der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen*.
- (5) Die Verantwortung für die rechtmäßige Nutzung der Aufnahme liegt bei der/dem Studierenden.

SALVATORISCHE KLAUSEL

Soweit eine Bestimmung aus diesem Vertrag ungültig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleiben die übrigen Bestimmungen aus diesem Vertrag davon unberührt.

Ort, Datum

Unterschrift Studierender

für die Hochschule